

Exklusivvereinbarungen zwischen Coop und Lieferanten

Es ist Sache jedes Lieferanten gestützt auf seine eigenen strategischen und betriebswirtschaftlichen Überlegungen zu entscheiden, welche Abnehmer er beliefern möchte und welche nicht. Im Zusammenhang mit dem Fusionskontrollverfahren Coop/Carrefour hat sich Coop gegenüber der Wettbewerbskommission verpflichtet, die Freiheit der Lieferanten zur Wahl ihrer Abnehmer nicht mit Exklusivbindungen zu beeinträchtigen. Coop wird deshalb mit den Lieferanten keine exklusiven Belieferungsverpflichtungen eingehen und es bestehen, abgesehen von den nachfolgend ausgeführten Ausnahmen keinen exklusiven Belieferungsverpflichtungen von Lieferanten gegenüber Coop. Die gegenüber der Wettbewerbskommission eingegangene Verpflichtung von Coop bezüglich Exklusivbindungen sieht Ausnahmen vor. Zulässig sind

- Exklusivbindungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Eigenmarken,
- zeitlich in der Regel auf zwei Jahre befristete Exklusivbindungen
 - mit einem Hersteller, der neu in die Schweiz eintritt und bei welchem sich Coop an den Kosten der Markteinführung wesentlich beteiligt,
 - mit einem Hersteller, bei welchem im Rahmen eines Kooperationsvertrages Coop sich im wesentlichen Umfang mit Investitionen an der Entwicklung oder der Produktion von Produkten dieses Hersteller beteiligt.

Der Entscheid der Wettbewerbskommission betreffend die Fusion Coop/Carrefour ist zugänglich über die Internetseite: <http://www.weko.admin.ch/aktuell/00162/index.html?lang=de>